

Berufungsleitfaden

Anlage zur Berufsungsordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden (BerufungsO) vom 11.11.2025

Die Schritte 1 bis 2 sind zum frühest möglichen Zeitpunkt durchzuführen, bei Freiwerden der Professur aufgrund des Eintritts einer Professorin oder eines Professors in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze nach § 71 Abs. 6 SächsHSG spätestens zwei Jahre vor Freiwerden der Stelle.

Lfd. Nr.	Aufgabe	Verantwortlichkeit	Rechtsgrundlage: SächsHSG
1	Unterrichtung der Rektorin oder des Rektors über das Freiwerden einer Professur	Kanzler/in	
2	Anhörung des Fakultätsrates durch das Rektorat, – ob die freiwerdende Stelle nicht wiederbesetzt wird – ob die Stelle anderem Fachgebiet neu zugeordnet werden soll Vorschlag des Fakultätsrates zur Wiederbesetzung und Zuordnung der Stelle an das Rektorat Entscheidung des Rektorates zur Wiederbesetzung und Zuordnung der Stelle unter Beachtung der Entwicklungsplanung	Rektorat Fakultätsrat Rektorat	§ 60 Abs. 1 S. 5 § 60 Abs. 1 S. 5 § 60 Abs. 1 S. 4
3	Aufforderung an den Fakultätsrat , für die zu besetzende Professorinnen- oder Professorenstelle einen Vorschlag zu unterbreiten für die Funktionsbeschreibung – Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben, – geforderte besondere Berufungsvoraussetzungen, – Zeitpunkt/ Zeitraum der Besetzung und – bei befristeten Stellen den Befristungsgrund und die Befristungsdauer Vorschlag des Fakultätsrates zur Funktionsbeschreibung an das Rektorat Entscheidung des Rektorates zur Funktionsbeschreibung	Rektorat Fakultätsrat Rektorat	§ 60 Abs.1 S. 1 § 60 Abs. 1 S. 1 und 3 § 60 Abs. 1 S. 1 und 3

Berufungsleitfaden

Anlage zur Berufsordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden (BerufungsO) vom 11.11.2025

4	Erarbeiten und Beschluss des Ausschreibungstextes auf Grundlage der Funktionsbeschreibung nach vorheriger Beteiligung der oder des Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung	Rektorat (nach Beteiligung des Fakultätsrates)	§ 60 Abs.2 S. 1, § 56 Abs.2 S. 2
5	Freigabe des Ausschreibungstextes nach rechtlicher Prüfung	Kanzler/in	
6	Aufforderung an den Fakultätsrat zur Einsetzung der Berufungskommission Erarbeitung eines Vorschlages zur Zusammensetzung der Berufungskommission durch den Fakultätsrat und Vorlage des Vorschlages beim Rektorat Stellungnahme des Rektorates zur Zusammensetzung der Berufungskommission gegenüber dem Fakultätsrat und Einsetzung der oder des Berufsbeauftragten durch das Rektorat sowie Vorschlag für den Vorsitz der Berufungskommission Entscheidung des Fakultätsrates über den Vorschlag der Rektorin oder des Rektors für den Vorsitz der Berufungskommission; bei Ablehnung Aufstellung eines eigenen Vorschlages und Zuleitung an die Rektorin oder den Rektor nur bei Ablehnung des Vorschlages der Rektorin oder des Rektors: Entscheidung über den Vorschlag des Fakultätsrates; bei Ablehnung Unterbreitung weiterer Vorschläge durch beide Organe möglich; abschließende Entscheidung der Rektorin oder des Rektors spätestens einen Monat nach Ablauf der Bewerbungsfrist Einsetzung der Berufungskommission durch den Fakultätsrat	Rektor/in Fakultätsrat Rektorat Rektorat Rektor/in Fakultätsrat Rektor/in, Fakultätsrat Fakultätsrat	§ 61 Abs. 2 S. 1, 2 und 4 § 61 Abs. 2 S. 1 § 88 Abs.3 S. 3 § 61 Abs. 2 S. 5 § 61 Abs. 2 S. 5 § 61 Abs. 2 S. 5 und 6 § 61 Abs. 2 S. 1
7	Öffentliche und in der Regel internationale Ausschreibung der Professur	Kanzler/in, Referat Personal	§ 60 Abs.2 S. 1

Anlage zur Berufsordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden (BerufungsO) vom 11.11.2025

3

Berufungsleitfaden

Anlage zur Berufsordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden (BerufungsO) vom 11.11.2025

10	Durchführen der hochschulöffentlichen Probevorlesungen mit sich anschließendem Gespräch zwischen Bewerberinnen, Bewerbern und Berufungskommission Fristgerechte Einladung der oder des Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät, in der das Berufungsverfahren durchgeführt wird, und der Schwerbehindertenvertretung, sofern sich Schwerbehinderte beworben haben Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung Sicherstellung der Beteiligung der Studierenden	Berufungs-kommission	
11	Auswahl von drei Bewerberinnen oder Bewerbern durch die Berufungskommission nach Beratung und Würdigung des Ergebnisses aus Probevorlesung und Gespräch Fristgerechte Einladung der oder des Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät, in der das Berufungsverfahren durchgeführt wird, und der Schwerbehindertenvertretung, sofern sich Schwerbehinderte beworben haben Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung	Berufungs-kommission	
12	Anforderung der Gutachten über die ausgewählten drei Bewerberinnen und Bewerbern in Vorbereitung des Berufungsvorschlages (drei externe Gutachten von auf dem Berufsgebiet anerkannten Wissenschaftlern oder Künstlern)	Vorsitzende/r der Berufungskommission	§ 61 Abs.3 S. 1
13	Vornehmen einer vergleichenden Würdigung (einschließlich der Bewertung der Lehrleistung, der Forschungs- und künstlerischen Leistung, Lehrevaluationen) Erstellen eines begründeten Berufungsvorschlages als Rangliste innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist	Berufungs-kommission	§ 61 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 61 Abs. 3 S. 7 § 61 Abs. 3 S. 1

Anlage zur Berufsordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden (BerufungsO) vom 11.11.2025

5

Berufungsleitfaden

Anlage zur Berufsungsordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden (BerufungsO) vom 11.11.2025

15	Übergabe des Berufungsvorschlages an die Rektorin oder den Rektor Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens	Vorsitzende/r der Berufsungs- kommission Rektor/in	§ 61 Abs. 3 S. 1 § 61 Abs. 3 S. 8 i.V.m. § 61 Abs. 3 S. 2
16	Einladung des Fakultätsrates und der nicht dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit einer Frist von mindestens einer Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung zur Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission (Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Anwesenden und der Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer) Zuleitung des Beschlusses an die Rektorin oder den Rektor (innerhalb eines Monats nach der Entscheidung über Fortgang des Verfahrens nach Nr. 15)	Dekan/in (Erweiterter) Fakultätsrat Dekan/in	§ 94 Abs. 1 S. 1 § 93 Abs. 2 § 61 Abs. 4 S. 1 § 55 Abs. 2, 3 § 61 Abs. 4 S. 1
17	Rechtliche Prüfung	Kanzler/in	§ 90 Abs. 4
18	Entscheidung der Rektorin oder des Rektors über den Berufungsvorschlag: - keine Bindung an den Beschluss des Fakultätsrates - Rektor/in hat das Recht, vom Beschluss des Fakultätsrates abzuweichen; in diesem Fall hat sie oder er ihre oder seine Entscheidung mit der Dekanin oder dem Dekan zu erörtern - Rektor/in hat das Recht, keine/n der Vorgeschlagenen zu berufen; in diesem Fall hat sie oder er entweder die Dekanin oder den Dekan ihre oder seine Entscheidung mitzuteilen, die oder der umgehend die Berufungskommission zur Erstellung eines neuen Vorschlages aufzufordern hat, oder über die Einstellung des Berufsungsverfahrens im Einvernehmen mit dem Senat zu entscheiden	Rektor/in	§ 61 Abs. 4 S. 4 § 61 Abs. 4 S. 5 § 61 Abs. 4 S. 8

Berufungsleitfaden

Anlage zur Berufsungsordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden (BerufungsO) vom 11.11.2025

19	Information an die ausgewählte Bewerberin oder den ausgewählten Bewerber über das Ergebnis des Verfahrens und Einladung zu Berufsungsverhandlungen (Ruferteilung) und zugleich Mitteilung an die unterlegenen Bewerberinnen und Bewerber, dass der Ruf an einen anderen Mitbewerber erteilt wurde, jedoch das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist	Rektor/in, Referat Personal	§ 61 Abs. 1 S. 1
20	Berufsungsverhandlung Bestimmung einer Frist zur Rufannahme	Rektor/in, Kanzler/in	§ 61 Abs. 4 S. 6 § 61 Abs. 4 S. 7
21	bei Ablehnung der Berufung durch die Vorgeschlagenen oder bei Ablehnung aller Vorgeschlagenen durch die Rektorin oder den Rektor – Information an die Dekanin oder den Dekan, der die Berufungskommission zu neuem Berufungsvorschlag auffordert, oder – Einstellung des Berufsungsverfahrens im Einvernehmen mit dem Senat	Rektor/in Rektor/in, Senat	§ 61 Abs. 4 S. 8 § 61 Abs. 4 S. 9
22	Absage an unterlegene/abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber und Rücksendung der Bewerbungsunterlagen	Referat Personal	
23	Berufung (erst nach Ablauf von mindestens 6 Wochen nach Nr. 19)	Rektor/in	§ 61 Abs.1 S.1